

Ernst Staehelin*

Der Rechtsanwalt im Wandel der Zeit

Stichworte: Organisationsformen einer Anwaltskanzlei, Honorare, Berufsbild, Schweizerische Standesregeln

I. Einleitung

Der Titel «Rechtsanwalt im Wandel der Zeit» impliziert, dass im Bereich des Rechtsanwaltsberufs ein Wandel stattgefunden hat und laufend stattfindet. Ausgehend davon soll nach einigen Gedanken zum Berufsbild und seiner Entwicklung anhand von Beispielen gezeigt werden, wie sich das (regulatorische) Umfeld der Rechtsanwälte in der Schweiz in den letzten rund dreissig Jahren verändert hat und welche Herausforderungen sich daraus für den Beruf ergeben.

II. Der Anwalt vor rund 100 Jahren und heute

Um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert waren in der Schweiz etwas mehr als 200 Anwälte tätig (Anwältinnen gab es damals noch keine!). Anwälte wurden damals praktisch ausschliesslich im Zusammenhang mit der forensischen Tätigkeit erwähnt. Die Rechtsberatung hatte direkt nichts mit dem Anwaltspatent zu tun: Auch nach einem Entzug dieses Patentes konnte die betreffende Person als Berater in rechtlichen Belangen, als Testamentsvollstrecker usw. tätig werden.¹ Diese Unterscheidung zeigt, dass das öffentliche Amt, welches mit dem Auftreten vor Gericht verbunden war, als Grund für besondere fachliche und charakterliche Anforderungen betrachtet wurde.²

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) zählt heute rund 8 200 Mitglieder, wovon rund 23% weiblichen Geschlechts sind.³ Geht man von einem Organisationsgrad von 90 bis 95% aus, so ergibt das eine effektive Zahl von rund 9 000 Anwältinnen und Anwälten, die in der Schweiz in einem weiteren Sinn freiberuflich tätig sind. Deren Tätigkeit beschränkt sich bei weitem nicht mehr auf die forensische Tätigkeit, sondern macht einen grossen Teil Rechtsberatung aus.

Vergleicht man das Berufsbild vor rund 30 Jahren und heute, so wird man leicht feststellen können, dass derselbe Beruf kaum mehr auf dieselbe Weise ausgeübt wird. Stichworte dazu sind:

- Der Anwalt ist vom (reinen) Vergangenheitsbewältiger (als hauptsächlicher Prozessanwalt) auch zum Zukunftsgestalter

(als Berater des Klienten) geworden; das Forensische spielt nicht mehr die dominante Rolle wie vor hundert Jahren,

- Ein Trend weg vom Einzelanwalt hin zu den law firms (ohne damit die Existenzberechtigung der mittleren und kleinen Büros in Frage zu stellen),
- Andere Mitbewerber sind am Markt aufgetreten: Banken, Versicherungen, Treuhandgesellschaften bieten Rechtsberatung an und versuchen damit, den Anwälten Arbeit wegzunehmen,
- Ein Trend weg vom Generalisten, der alles kann und alles macht, hin zum fokussierten, ja sogar spezialisierten Anwalt,
- Eher Arbeit in Teams als das Auftreten als Einzelner,
- Die Arbeitsweise hat sich grundlegend geändert: Die Kommunikation erfolgt heute per E-Mail und Internet, Rechtsfragen werden in Such-Datenbanken abgeklärt, Video-Konferenzen werden abgehalten, der mobile Anwalt ist nicht mehr allzu fern!
- Gleichzeitig hat die Mobilität international zugenommen. Die Klientschaft verlangt zunehmend grenzüberschreitende und gesamtheitliche Rechtsdienstleistungen (Stichwort hier: «one stop shopping»).

Insbesondere die letztgenannten Tendenzen werden in der Schweiz zunehmen: Voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 werden schweizerische Prozessordnungen für das Zivil- und für das Strafverfahren in Kraft treten und die bisherigen kantonalen Prozessrechte ablösen: ein «single market» in prozessrechtlicher Sicht entsteht, den es zu bearbeiten gilt. Für den praktizierenden Anwalt muss dies bedeuten, dass er (oder sie) sich vermehrt öffnen und heraustreten muss, um auf sich aufmerksam zu machen. Ein reines Warten auf den Klienten genügt nicht mehr (soweit dies je zutraf).

III. Das Berufsrecht

Anwaltsrecht im engeren Sinn – und damit Berufsrecht⁴ – war seit Bestehen des schweizerischen Bundesstaates mit der ersten und der zweiten, total revidierten Bundesverfassung von 1874 (damals wurde ein schweizerischer «Gemeinsamer Markt» geschaffen) immer eine Domäne der Kantone; die Regelung der anwaltspezifischen Aspekte lag ausschliesslich in deren Kompetenz. Einzige bundesrechtliche Bestimmung im Sinne einer eher formalen Klammer, ohne eigentliche Regelungsaussage, war Art. 33 Abs. 2 der BV von 1874; diese Bestimmung verpflichtete

* Dr. iur., Advokat und Notar in Basel, ehemaliger Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes (2007–2009). Der Autor gibt seiner persönlichen Meinung Ausdruck. Es handelt sich beim vorliegenden Text um das leicht angepasste Referat, das der Autor anlässlich der 40. DACH-Tagung vom 8. Mai 2009 in Vaduz gehalten hat.

1 Diese Situation hat sich bis heute nicht grundsätzlich geändert, da die Rechtsberatung in der Schweiz nicht reguliert ist.

2 HANS ULRICH WALDNER, Der Anwaltsberuf im 19. Jahrhundert mit Ausblicken ins 20. Jahrhundert, in: Schweizerisches Anwaltsrecht, Bern 1998, S. 21 ff.

3 Anwalts-Revue 2/2009, S. 101.

4 Darunter werden grundsätzlich die staatlichen, gesetzlichen Bestimmungen verstanden, unter «Standesrecht» das Recht des Verbandes.

den Bund, dafür zu sorgen, dass die in einem Kanton erlangten Fähigkeitsausweise in der ganzen Schweiz gültig sind, solange keine einheitlichen Vorschriften für eine eidgenössische Prüfung oder für kantonale Prüfungen unter eidgenössischer Aufsicht bestehen. Im Gegensatz zu den Ärzten hat der Bund diesen verfassungsrechtlichen Auftrag für die Anwälte bis faktisch zur Jahrtausendwende, d.h. unter der Geltung dieser (alten) Bundesverfassung, nicht erfüllt! In der Zwischenzeit⁵ gab Art. 5 der Übergangsbestimmungen dieser alten Bundesverfassung der Anwältin und dem Anwalt das Recht auf Erteilung einer sog. Auftretensbewilligung in einem Kanton, gestützt auf das in einem andern Kanton verliehene Anwaltspatent. Ursprünglich genügte die Zulassung als Anwalt in einem andern Kanton, auch wenn dort kein Anwaltsexamen bestanden werden musste, für die Gewährung der Auftretensbewilligung. Erst im Jahre 1985 führte eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dazu, dass die Auftretensbewilligung nur dann erteilt werden musste, wenn im Herkunftskanton auch eine Prüfung erfolgreich abgelegt worden ist.⁶ Seit dem 1. Juli 1996 garantiert auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)⁷ die interkantonale Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte.⁸

Das Berufsrecht – soweit solches überhaupt legiferiert war – wurde entsprechend der allgemeinen Kompetenzregelung auf kantonaler Ebene erlassen; bundesrechtliche Bestimmungen existierten nicht. Aber: Nicht alle Kantone machten von der Möglichkeit Gebrauch, eigene Berufsregeln für die Anwältinnen und Anwälte zu erlassen. Es kam vor, dass der kantonale Gesetzgeber für die Berufsregeln integral auf die Standesregeln des jeweiligen kantonalen Verbandes verwies, welche teilweise wiederum auf die seinerzeitigen Richtlinien des SAV Bezug nahmen. Wo ein kantonales Anwaltsgesetz eigene Berufsregeln vorsah (wobei diese meistens nur rudimentär und nicht systematisiert waren und oft nur Einzelprobleme ansprachen), zog die Aufsichtsbehörde meistens die Standesregeln zur Interpretation der kantonalen Berufsregeln bei.⁹ Dies führte – weil es auch keine auf nationaler Ebene vereinheitlichten Standesregeln gab – zu einer Vielzahl von Lösungen, die das Schweizerische Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür auf eine staatsrechtliche Beschwerde hin überprüfen konnte.

Als Folge des (in der Schweiz abgelehnten) EWR entwickelte die Schweiz ab 1993 auf nationaler Ebene Gesetzgebungsarbeiten, um die nationale Freizügigkeit für Anwältinnen und Anwälte zu gewähren.¹⁰ Mit der Aufnahme der Verhandlungen über die sogenannten sektoriellen Abkommen mit der EU mussten zudem

Regelungen gefunden werden, die den Anwältinnen und Anwälten aus den EU-Staaten die Freizügigkeit ermöglichen; dadurch entstand dann der eigentliche Antrieb, auch auf nationaler Ebene zu einer Lösung zu kommen. Mit Blick auf diese sektoriellen Abkommen musste also eine nationale Gesetzgebung geschaffen werden, die es den schweizerischen Anwältinnen und Anwälten erlaubte, ohne Inländerdiskriminierung die gleiche Freizügigkeit wie die ausländischen Anwältinnen und Anwälte zu geniessen! Damit haben die sektoriellen Abkommen den nötigen Druck auf den schweizerischen Gesetzgeber erzeugt, damit dieser (endlich) eine gesamtschweizerische Rahmenordnung für die anwaltliche Tätigkeit in der Schweiz erlässt.¹¹

Dies alles führte zum Erlass des «Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte» (Anwaltsgesetz, BGFA)¹² vom 23. Juni 2000, welches am 1. Juni 2002 zusammen mit den sektoriellen Abkommen in Kraft trat. Dieses Gesetz regelt zunächst die eigentliche Freizügigkeit der schweizerischen Anwältinnen und Anwälte auf nationaler Basis, d.h. die Ermöglichung des bewilligungslosen Auftretens vor Gerichten und Behörden in jedem Kanton, sofern der Anwalt, resp. die Anwältin in einem Kanton in das durch das BGFA neu geschaffene Anwaltsregister eingetragen ist. Daneben und als flankierende Massnahme wurden auch die wesentlichen Grundsätze zur Ausübung des Anwaltsberufes in der Schweiz, vor allem die sogenannten Berufsregeln, harmonisiert, damit für alle Anwältinnen und Anwälte, die vom BGFA erfasst werden, unabhängig von ihrem jeweiligen Tätigkeitsort, die gleichen Rahmenbedingungen gelten.

Neben diesem Bundesgesetz existiert aber noch eine Fülle von kantonalen Regelungen, so im Bereich der Anwaltsprüfung und Erteilung des Patentbesitzes, im Praktikantenwesen, und bei den Tarifen. Dies kann zu ungleichen Regelungen für gleiche Sachverhalte führen.¹³

IV. Das Standesrecht

Wie das Berufsrecht war auch das anwaltliche Standesrecht zunächst kantonal geregelt, allerdings nicht immer in einem komplementären Verhältnis: Oft hatten Kantone mit ausformuliertem Berufsrecht auch umfassende Standesregeln, währenddem andere Kantone weder das eine noch das andere, oder dann nur ansatzweise, kannten.

Es gab somit kantonale Verbände, die umfassende, differenzierte Standesregeln entwickelt und fortgeführt hatten. Es gab aber auch Verbände, die überhaupt keine solchen Regeln kannten.¹⁴ Eine dritte Gruppe von kantonalen Verbänden hatte die seinerzeitigen alten Richtlinien des SAV übernommen; diese umfassten aber nur ganz wenige Aspekte und beschränkten sich aufs Allgemeine. Detailregelungen wie heute auf nationaler Verbandsebene existierten nicht.

5 D.h. von 1874 bis 2002, also während rund 128 Jahren!

6 BGE 111 Ia 108, 111, E. 2.

7 SR 943.02.

8 Der einzige faktische Unterschied für die Anwältinnen und Anwälte in der Praxis: Die Gebühr für die Erteilung der Auftretensbewilligung im andern Kanton fiel weg! Für die Anerkennung kantonalen Fähigkeitsausweise nach Massgabe des EU-Verfahrens vgl. nunmehr RPW Recht und Politik des Wettbewerbs 2006, S. 222.

9 BGE 108 Ia 316, 319.

10 Vgl. dazu näher VALLONI/STEINER, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), Zürich 2002, S. 17 ff.

11 Dieselben Freizügigkeitsregelungen sind in der Folge auch auf Anwältinnen und Anwälte aus den EFTA-Staaten ausgedehnt worden.

12 SR 935.61.

13 Z.B. im Bereich des Patententzuges, welchen nur wenige Kantone explizit kennen.

14 Oft, aber nicht ausschliesslich die kleineren Kantone.

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zum BGFA waren die Ständeregeln auch ein Thema. Die Botschaft des Bundesrates sprach denn auch klar davon, dass die angestrebte bundesrechtliche Lösung (neben der Schaffung der Transparenz usw.) auch die Bedeutung von Ständeregeln begrenzen werde. Der Bundesgesetzgeber sah in solchen Ständeregeln nur noch eine Grundlage für die Auslegung der Berufsregeln, aber nicht mehr eigenständige, über die gesetzliche Regelung hinausführende Regelwerke. Anwaltliche Ständeregeln können nach dieser Auffassung nach Inkrafttreten des BGFA nur noch die Berufsregeln erläuternde, präzisierende Regelungen enthalten, nicht aber über die Bandbreite der jeweiligen Berufsregel des BGFA hinausgehen.¹⁵

Als Folge des Erlasses des BGFA hat der SAV, im Bestreben zur einheitlichen Auslegung des BGFA beizutragen, die «Richtlinien des SAV für die Berufs- und Ständeregeln» erlassen, die am 1. Oktober 2002 in Kraft traten.¹⁶ Eine direkte Verbindlichkeit dieser Regeln für die Mitglieder des SAV bestand aber nicht, da es an der statutarischen Grundlage für den Erlass solcher verbindlicher Ständeregeln durch den SAV fehlte. Es gab also immer noch das Nebeneinander von verbindlichen kantonalen Ständeregeln einerseits und Empfehlungen des SAV (in der Form der Richtlinien) andererseits. Der SAV ergriff die Initiative, um für die Ständeregeln eine schweizweit einheitliche Lösung zu finden. Er wurde dabei durch einen Entscheid des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 unterstützt, in welchem sich das Gericht zur Frage der Anwendbarkeit von kantonalen Ständeregeln nach Inkrafttreten des BGFA äusserte.¹⁷ Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid die in der Botschaft zum Ausdruck gebrachte Auffassung zu den kantonalen ständerechtlichen Bestimmungen bestärkt und festgehalten, dass für die Interpretation von berufsrechtlichen Fragen nur noch beschränkt auf das jeweilige Ständerecht des kantonalen Verbandes abgestellt werden könne, welches bis anhin regelmässig beigezogen worden sei, um im betreffenden Kanton die Berufspflichten zu konkretisieren. Es erklärte, dass kantonale Ständeregeln seit dem BGFA nur noch dann berücksichtigt werden können, wenn einer bestimmten Regel gesamtschweizerische Bedeutung zukomme; nur lokale, respektive kantonale Gebräuche müssten bei der heutigen Rechtslage ausser Betracht fallen.

Vor diesem Hintergrund hat die Delegiertenversammlung des SAV im Juni 2005 mit überwältigender Mehrheit (nach einer Ergänzung der Statuten) verbindliche Ständeregeln, die «Schweizerischen Ständeregeln», angenommen. Ziel dieser Ständeregeln ist es, einen Mindeststandard für das berufliche Verhalten von Anwältinnen und Anwälten bezüglich ihrer Berufsausübung zu schaffen, die bei der Interpretation der Generalklausel für die

Berufsregeln im BGFA¹⁸ auch mit zur Anwendung kommen sollen. Damit war der «Gemeinsame Markt» des Ständerechts geschaffen.

Ständeregeln stossen aber auch an Grenzen, vor allem dort, wo sie nicht berufsrechtliche Fragen im eigentlichen Sinne regeln, sondern wo allgemeines materielles Recht (auch) zur Anwendung kommt: Können Ständeregeln etwas legitimieren, das gegen materielles Recht verstösst, auch wenn das Interesse der Berufsangehörigen in diese Richtung geht?¹⁹ Ständerecht kann allenfalls strenger, wohl kaum aber milder als das materielle Recht sein. So hat der SAV darauf verzichtet, ständerechtliche Regeln zur Benennung der Anwaltskanzleien und zur Benützung von Domains zu erlassen, da hier das materielle Recht privaten Regelungen wenig Freiraum lässt.

V. Die Organisation einer Anwaltskanzlei

Der Anwaltsberuf gehört zu den «liberalen Berufen», die sich einer handelsrechtlichen Regelung eher entziehen und auch entziehen wollen. Um rechtlich-organisatorische Fragen kümmerte man sich in der Vergangenheit relativ wenig.

Im Jahre 1998 entschied das Schweizerische Bundesgericht im Zusammenhang mit einer Haftungsfrage, dass eine Anwaltskanzlei auch stillschweigend als Kollektivgesellschaft zustande kommen kann, wenn sich das aus dem Verhalten der Partner des Anwaltsbüros so ergäbe.²⁰ Unabhängig vom übereinstimmenden Willen der Partner könne von einer Kollektivgesellschaft ausgegangen werden, wenn gegen aussen ein kollektivgesellschaftlicher Auftritt erfolge; auf diesen Rechtsschein müssten sich die Partner des Büros behaften lassen. Folge der teilweise ungewollten Ausgestaltung als Kollektivgesellschaft war die unbeschränkte und solidarische Haftung (auch mit dem Privatvermögen) aller Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, auch wenn ein Gesellschafter deliktisch handelt.²¹

Das Problem der Organisationsform wurde bei den parlamentarischen Beratungen zum BGFA angesprochen, aber nicht gelöst, sondern vertagt. Der Bundesrat wurde gebeten, sich Gedanken zu einer speziellen Gesellschaftsform für die liberalen Berufe zu machen (also nicht nur für die Anwälte, sondern auch für die Ärzte, Architekten etc.).²² Dazu ist es bis heute aber nicht gekommen.

Mit dem Inkrafttreten des BGFA im Jahre 2002 ist die Frage der Organisationsform zunächst etwas in den Hintergrund gerückt, da andere Fragestellungen mehr drängten, insbesondere die Definition der institutionellen Unabhängigkeit, die Vorausset-

15 So wie eine Verordnung nur im Rahmen eines Gesetzes weiterführende Bestimmungen festlegen kann.

16 Die Vorarbeiten dazu wurden bereits im Jahre 2000 lanciert. Die eingesetzte Projektgruppe empfahl dem SAV, Empfehlungen für Ständeregeln, nicht aber eigene Ständeregeln zu erlassen. Der Vorstand SAV hatte sich in der Folge gegen die Schaffung eidgenössischer Ständeregeln ausgesprochen.

17 BGE 130 II 270.

18 Art. 12 Abs. 1 BGFA: «Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.»

19 Zu denken ist hier z.B. an die Bezeichnung einer Anwaltskanzlei: Das Firmenrecht macht in diesem Gebiet Vorschriften, die nicht durch Ständeregeln abgeändert werden können. Ständerecht kann in solchen Fällen nur strenger, nicht aber milder sein.

20 BGE 124 III 363.

21 Art. 567 und 568 OR.

22 Sog. «Motion Cottier», vgl. http://www.parlament.ch/DISuche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=19993656.

zungen für die Eintragung ins neu geschaffene Anwaltsregister usw.

Konkret wurde die Frage anfangs 2006: Eine neu formierte Kanzlei mit drei Anwalts-Partnern aus dem Kanton Obwalden stellte das Gesuch um Anerkennung der Anwaltsaktiengesellschaft. Entschieden werden musste dabei nicht direkt deren Anerkennung, sondern die Frage, ob trotz Organisation in der Form einer Aktiengesellschaft die institutionelle Unabhängigkeit des einzelnen Anwaltes (Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA) nach wie vor gegeben ist.²³ Die Anwaltsaufsichtsbehörde hat dem Gesuch stattgegeben und gewisse Rahmenbedingungen festgelegt.

Bestätigt wurde dieses Resultat durch einen Beschluss der kantonalen Anwalts-Aufsichtsbehörde Zürich vom 5. Oktober 2006, welche zum gleichen Schluss kam, aber strengere Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit setzte.²⁴ Implizit beantwortete die Aufsichtsbehörde auch die Frage nach der Zulässigkeit der «Multidisciplinary Practice», der «MDP» (eine Frage, die sich aufgrund des Gesuchs in Obwalden nicht stellte, weil dort nur Anwälte als Aktionäre auftraten): Ist sichergestellt, dass die geforderten Mehrheiten eingehalten werden, so erlaubt Zürich auch Aktionäre in der Anwalts-gesellschaft, die nicht Anwalt sind und damit nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein können. Wer solche Dritte sein können, wurde nicht definiert, anders als z.B. in Deutschland, wo eine beschränkte Anzahl von sogenannten «sozietaetsfähigen Berufen» besteht.²⁵

Viele Kantone sind dieser Auffassung gefolgt und haben auf entsprechende Anfragen signalisiert, dass sie sich der «Zürcher Lösung» anschliessen können, zum Teil mit Nuancen vor allem bei der Zulassung von Aktionären, die nicht Anwälte sind.²⁶ Gewisse Meinungsäusserungen gehen auch dahin, dass juristische Personen als Aktionäre wohl kaum in Frage kommen. Nicht zugelassen worden ist die Gestaltung eines Schweizer Büros als Zweigniederlassung einer englischen LLP: Die zuständigen Richter verwiesen die Gesuchsteller auf die schweizerischen Gesellschaftsformen.²⁷ Ein Entscheid des Bundesgerichtes fehlt bis heute zu dieser Frage.

VI. Werbung

Ein weiterer Paradigmenwechsel hat bei der Werbung stattgefunden. In der Schweiz war bis 1996 die Werbung für Anwälte grundsätzlich standesrechtlich verboten; erlaubt waren lediglich Anzeigen zur Eröffnung eines Büros, zum Beitritt eines Partners usw.; die Aufsichtsbehörden haben dieses Werbeverbot in ihrer

Rechtsprechung ebenfalls angewandt, in der Regel ohne dafür über eine gesetzliche Grundlage zu verfügen.

1996 trat ein neues Kartellgesetz in Kraft, als dessen Folge die Wettbewerbsabsprache (als solche wurde die standesrechtliche Bestimmung qualifiziert), keine Werbung zu betreiben, eine Verletzung von Kartellrecht darstellte. Die Verbände haben deshalb in der Folge alle ihre diesbezüglichen standesrechtlichen Bestimmungen aufheben müssen (und es auch getan). Das BGFA hat dieser gesetzlichen Lage Rechnung getragen und bestimmt, dass die Anwältinnen und Anwälte Werbung machen können, «solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.» Die Schweizerischen Standesregeln²⁸ bestätigen diese Grundregel, wenn sie festhalten:

«Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen für sich werben. Diese Werbung soll der Wahrheit entsprechen, das Berufsgeheimnis wahren und einen sachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen.»

Inhaltlich ist damit nichts anderes gesagt, als was das Gesetz auch bestimmt.

VII. Honorarempfehlungen

Die kantonalen Verbände hatten früher zulässigerweise Tarife für den ausserforensischen Teil vorgeschrieben und vorschreiben dürfen; der Grossteil der Mitglieder hat sich daran gehalten.

Auch wegen des Kartellrechts, aber erst in einem zweiten Anlauf im Jahre 2006, hat die Wettbewerbsbehörde von den Anwaltsverbänden verlangt, die Honorarempfehlungen, wie sie sich zuletzt als unverbindliche Hinweise verstanden, ersatzlos aufzuheben, und den freien Wettbewerb spielen zu lassen.²⁹ Alle Verbände haben in der Folge ihre Empfehlungen aufgehoben, um eine lange und intensive Auseinandersetzung mit den Wettbewerbsbehörden zu vermeiden.

VIII. Ausblick

Was heisst dies nun alles für die Zukunft? Einige Thesen sollen dies veranschaulichen:

- Die Anwältinnen und Anwälte müssen sich vermehrt den Herausforderungen des Marktes stellen und ihn mitgestalten, sonst machen das andere für sie.
- Die Qualität der anwaltlichen Dienstleistungen muss laufend verbessert werden, um am Markt bleiben zu können.
- Auf allen Stufen muss Aus- und Weiterbildung betrieben werden.
- Die neuen Technologien müssen genutzt und eingesetzt werden.
- Das regulatorische Umfeld muss so gestaltet werden, dass der Einzelne die bestmöglichen Rahmenbedingungen antrifft. ■

23 Womit die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister aufrechterhalten werden kann.

24 Vgl. dazu ERNST STAEHELIN, Die Anwalts-Gesellschaft: Einzelheiten, in: Anwalts-Revue 2007, S. 67 ff.

25 Z.B. Wirtschaftsprüfer.

26 So BS, LU, TI, VD, GE, BE, ZG. Die entsprechenden Entscheide und Auskünfte sind auf www.swisslawyers.com zu finden. SG hat in einer allgemein gehaltenen Auskunft festgehalten, dass de lege lata die Organisation einer Anwaltskanzlei in der Form einer Aktiengesellschaft nicht zulässig sei.

27 Bis jetzt hat sich die grosse Mehrheit als Aktiengesellschaft konstituiert; zulässig ist aber auch eine GmbH.

28 Art. 16 SSR.

29 Diese unverbindlichen Empfehlungen sind 1996/1997 von der gleichen Behörde noch abgeseget worden.